

lung durch den Liber Sextus (1298) zusammen. Als praktisch bedeutsamstes Ehehindernis habe sich die Konstruktion der geistlichen Verwandtschaft durch das Taufpatenamnt ausgewirkt, dessen letzte Spuren der Codex Iuris Canonici von 1983 beseitigte.

D. J.

K. L. Noethlichs, Das Kloster als „Strafanstalt“ im kirchlichen und weltlichen Recht der Spätantike, ZRG Kan. 80 (1994) S. 18–40: Ausgehend von der Verweisung Childerichs III. in lebenslange Klosterhaft (751), will der Vf. die gesetzlichen Grundlagen für dieses im MA häufig angewandte Verfahren eruieren. Es werden Aussagen zum Klosterwesen allgemein und zur Klosterhaft in Konzilskanones bis ins 8. Jh., im Codex Theodosianus und im Codex Iustinians ausgebreitet, ohne daß eine Auseinandersetzung mit der zu dieser Frage existierenden Literatur (vgl. z. B. den Artikel ‚Klosterhaft‘ im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte) stattfände.

D. J.

Thomas Bauer, Rechtliche Implikationen des Ehestreites Lothars II.: Eine Fallstudie zu Theorie und Praxis des geltenden Eherechts in der späten Karolingerzeit. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des frühmittelalterlichen Eherechtes, ZRG Kan. 80 (1994) S. 41–87, behandelt die Frage, auf welche Bestimmungen des weltlichen und kirchlichen Rechts Lothar II. sich stützen konnte, um seinen Eheprozeß erfolgreich zu Ende zu bringen. Aus Bestimmungen der Leges und Kapitularien belegt B. die Unterschiede zwischen Munt- und Friedelehe, betont die Dominanz der Muntehe und die laxe Scheidungspraxis im weltlichen Recht, die Lothar II. eine Trennung von Thietberga ohne Schwierigkeiten erlaubt hätte. Im kanonistischen Bereich geht es dem Vf. um Feststellungen über Eheauflösungen infolge blutschänderischer Vergehen, wofür mit der schon recht differenzierten Terminologie Gratians und der Dekretisten operiert wird, die sich bequem aus Freisens Geschichte des kanonischen Eherechts entnehmen läßt. Das nicht gerade neue Ergebnis lautet hier, daß die Kirche Mitte des 9. Jh. von einem bis ins einzelne geregelten Eherecht noch weit entfernt war, so daß Lothar auch auf diesem Feld nicht chancenlos gewesen sei, seine Pläne zu verwirklichen. Ob diese Aufstellungen Bestand haben, muß bezweifelt werden. Eine so reinliche Trennung von weltlichem und kirchlichem Recht, wie sie hier vorgenommen wird, geht an der Wirklichkeit vorbei, wie man m. E. den Lotharischen Ehestreit auch nicht teilen kann in eine erste Phase, in der es der Herrscher ausschließlich mit dem weltlichen Recht versuchte, und als das nicht klappte, ab 860 die Bischöfe, der Papst und das Kirchenrecht bemüht wurden (so S. 51). Darüber hinaus fielen einige Ungenauigkeiten auf (S. 44 Anm. 3, S. 48, S. 51, S. 62 Anm. 70, S. 70 Anm. 93 und S. 76 Anm. 119), und man versteht nicht, warum für die Stellungnahme De divortio Hinkmars von Reims zwar die Neuauflage von L. Böhringer benutzt wurde, die aber nur in ihr überlieferten Aktenstücke der Aachener Synoden von 860 aus MGH Cap. 2 zitiert sind (S. 48 Anm. 20f.).

D. J.

James A. Brundage, Sex, Law and Marriage in the Middle Ages (Collected Studies Series 397), Aldershot, Hampshire 1993, Variorum, ISBN 0-86078-367-7, XIV u. 280 S. – Der vorliegende Band enthält folgende 17 Studien des amerikanischen Rechtshistorikers, die in den Jahren 1975–1991 erschienen sind: